**Muster**

**Einstiegsqualifizierungsvertrag**

Nach den Richtlinien zum Sonderprogramm Einstiegsqualifizierung Jugendlicher (EQJR)

zwischen

vertreten durch

(Arbeitgeber)

und

Frau/ Herrn

geboren am , Staatsangehörigkeit

wohnhaft in

(zu Qualifizierende/ -r)

wird unter Zustimmung der gesetzlichen Vertretung

Frau/ Herrn

wohnhaft in

folgender Vertrag über eine Einstiegsqualifizierung geschlossen:

**§ 1 Ziele**

Die Einstiegsqualifizierung ist auf die Vermittlung und Vertiefung von Grundlagen für den Erwerb beruflicher Handlungsfähigkeit ausgerichtet. Die zu vermittelnden Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten bereiten auf den Ausbildungsberuf zum/zur vor.

Der Qualifizierungsplan ist als Anlage beigefügt.

**§ 2 Rechtsgrundlagen**

Maßgeblich ist §235 b Sozialgesetzbuch Drittes Buch (SGB III) in der Fassung vom 10. Oktober 2008 (BGBl. I S. 2329) i. V. m. § 26 Berufsbildungsgesetz (BBiG) in der Fassung vom 23. März 2005 (BGBl. I S. 931) und der Richtlinie zur Durchführung des Sonderprogramms Einstiegsqualifizierung Jugendlicher – EQJR in der Fassung vom 12. Januar 2007 (BundesAnz. Nr. 13, S. 637).

**§ 3 Dauer**

1. Die Qualifizierung beginnt am und endet am .
2. Die Probezeit dauert Monat/ -e.

**§ 4 Tägliche Qualifizierungszeit**

Die regelmäßige tägliche Qualifizierungszeit volljähriger Praktikanten/-innen richtet sich nach den für gleichaltrige Beschäftigte jeweils gültigen Regelungen. Für Jugendliche unter 18 Jahre richtet die Zeit sich nach § 8 (ff.) Jugendarbeitsschutzgesetz.

Die regelmäßige tägliche Arbeitszeit (ohne Pausen) beträgt Stunden.

**§ 5 Entgelt**

Der Arbeitgeber zahlt dem/der zu Qualifizierenden eine Vergütung in Höhe von monatlich  €.

**§ 6 Urlaub**

Der Arbeitgeber gewährt dem/ der zu Qualifizierenden Urlaub nach den geltenden Bestimmungen des BurlG / JArbSchG. Es besteht ein Urlaubsanspruch von Beschäftigungstagen.

**§ 7 Zeugnis**

Der Arbeitgeber stellt dem/der zu Qualifizierenden nach Abschluss der Einstiegsqualifizierung ein Zeugnis aus.

**§ 8 Pflichten des zu Qualifizierenden**

1. Der/Die zu Qualifizierende wird sich bemühen, die Fertigkeiten und Kenntnisse zu erwerben, die erforderlich sind, um das Qualifizierungsziel zu erreichen. Er/ sie verpflichtet sich zu lernen, an den Qualifikationsphasen teilzunehmen und die ihm/ ihr übertragenen Aufgaben sorgfältig auszuführen.
2. Die Berufsschulpflicht bleibt gemäß § 62ff. des Hessischen Schulgesetzes unberührt.
3. Der/Die zu Qualifizierende hat über alle während der Einstiegsqualifizierung erlangten betriebsspezifischen Kenntnisse Stillschweigen zu bewahren.

**§ 9 Kündigung**

1. Während der Probezeit kann der Vertrag jederzeit ohne Einhalten einer Kündigungsfrist von beiden Seiten gekündigt werden.
2. Nach der Probezeit kann der Vertrag nur aus einem wichtigen Grund ohne Einhalten einer Kündigungsfrist gekündigt werden. Der/die zu Qualifizierende kann, wenn er/sie die Einstiegsqualifizierung aufgeben oder eine andere Beschäftigung aufnehmen will, mit einer Kündigungsfrist von 4 Wochen kündigen.
3. Die Kündigung muss schriftlich und im Falle von Abs. 2 unter Angabe des Kündigungsgrundes erfolgen.

**§ 10 Ende der Qualifizierung**

Der Vertrag endet automatisch mit dem Ablauf der Qualifizierungszeit gemäß §2.

Es besteht kein Anspruch auf die Übernahme in ein Ausbildungsverhältnis.

**§ 11 Sonstiges**

Änderungen und Ergänzungen des Qualifizierungsvertrages einschließlich von Nebenabreden werden nur wirksam, wenn sie schriftlich vereinbart werden.

Ort, Datum

Beauftragte/-er der qualifizierenden Behörde zu Qualifizierende/-er

gesetzliche Vertretung

Dieser Qualifizierungsvertrag wurde unter der Nummer in das Register der Zuständigen Stelle beim Regierungspräsidium Gießen eingetragen.

Gießen, den Im Auftrag